

NEUE SAISON, NEUE REGELN



Beim unabsichtlichen strafbaren Handspiel kommt es im Strafraum künftig zu einer Reduzierung der Persönlichen Strafe – analog zu Fouls, bei denen der Verteidiger versucht, den Ball zu spielen.

Der 1. Juli eines jeden Jahres ist aus Schiedsrichter-Sicht ein wichtiges Datum, denn dann ändert sich die Grundlage unseres Wirkens, das Regelwerk. In diesem Jahr ist die Anzahl der Änderungen überschaubar. Was man jedoch unbedingt wissen sollte, haben wir auf dieser Doppelseite zusammengestellt.

Regel 1: Spielfeld

- Präzisierung, dass das Signal der Torlinientechnologie (GLT) dem Schiri nicht nur auf seine Uhr, sondern auch auf das Headset übermittelt werden kann.

Regel 3: Spieler

- Zulassung zusätzlicher, dauerhafter Auswechslungen wegen Gehirnerschütterung. Der DFB macht von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch.
- Ergänzung, dass jedes Team einen Kapitän haben muss, der eine Armbinde nach klar definierten Kriterien trägt.

Regel 4: Ausrüstung der Spieler

- Präzisierung, dass die Spieler für die Größe und Zweckdienlichkeit ihrer Schienbeinschoner selbstverantwortlich sind. Nach der entsprechenden Anpassung der Definition von Schienbeinschonern im Glossar wurde diese Information auch in den Regeltext aufgenommen.
- Präzisierung der Vorgaben für die obligatorische Kapitänsbinde. Der Teamkapitän muss die vom zuständigen Wettbewerbsorganisator ausgegebene oder genehmigte Armbinde tragen (siehe auch „Allgemeine Regelvarianten“). Laut Entscheidung des DFB-

Spielausschusses vom 24.05.2024 darf die Kapitänsbinde auch mehrfarbig sein.

- Ergänzung von „Handschuhe“ unter „weitere Ausrüstungsteile“.
- Verschiebung des Verweises auf Trainingshosen für Torhüter von „zwingend vorgeschriebene Ausrüstung“ in „weitere Ausrüstungsteile“.

Regel 12: Fouls und sonstiges Fehlverhalten

- Präzisierung, dass Vergehen wegen unabsichtlichen Handspiels, die mit einem Strafstoß geahndet werden, gleich sanktioniert werden wie Fouls bei dem Versuch, den Ball zu spielen, oder bei einem Zweikampf um den Ball.

Erläuterung: Vergehen wegen unabsichtlichen – jedoch strafbaren – Handspiels sind in der Regel auf den Versuch eines Spielers, den Ball regelkonform zu spielen, zurückzuführen. Wird bei solchen Vergehen (z.B. Blocken des Balles mit unnatürlicher Haltung, aber ohne Bewegung zum Ball) auf Strafstoß entschieden, sollte der gleiche Grundsatz gelten wie für Vergehen (Fouls), bei denen der Spieler versucht, den Ball zu spielen oder einen Zweikampf um den Ball führt. Das heißt, eine Verwarnung für das Vereiteln einer offensichtlichen Torchance und keine Sanktion für das Verhindern oder Unterbinden eines aussichtsreichen Angriffs sind Reduzierungen, die auch auf das unabsichtliche – aber strafbare – Handspiel zutreffen. Absichtliches Handspiel zur Torverhinderung ist weiterhin ein feldverweiswürdiges Vergehen, wenn auf Strafstoß entschieden wird, da es vergleichbar ist mit Halten, Ziehen, Stoßen, also einem Vergehen ohne Möglichkeit, den Ball zu spielen.

Regel 14: Strafstoß

- Präzisierung, dass ein Teil des Balls die Mitte des Elfmeterpunkts berühren oder überragen muss (analog zu Eckstößen, bei denen der Ball innerhalb des Eckbereichs platziert werden muss, wobei er den Eckviertelkreis mindestens überragen muss).
- Ergänzung, dass Vergehen von Mitspielern nur geahndet werden, wenn sie den Ausgang des Strafstoßes beeinflussen (gleicher Grundsatz wie für Vergehen des Torwarts).

Erläuterung: Vergehen durch Mitspieler sind insbesondere bei Spielen ohne neutrale Schiedsrichterassistenten schwierig auszumachen und zu regeln. Würde die Regel 14 strikt angewandt, müssten die meisten Strafstöße wiederholt werden. Da aber Vergehen von Mitspielern den Ausgang eines Strafstoßes selten beeinflussen (nur wenn der Ball ins Spiel zurückspringt), sollte dafür der gleiche Grundsatz gelten wie für Vergehen des Torhüters, das heißt, sie werden nur geahndet, wenn sie die Auswirkung des Strafstoßes beeinflussen.

Sonstiges: Leitlinien für Zeitstrafen (Amateurbereich)

- Überarbeitung der Richtlinien, insbesondere der Ergänzung, dass ein mit einer Zeitstrafe belegter Spieler erst in einer Spielunterbrechung auf das Spielfeld zurückkehren darf.

TEXT Lutz Wagner

FOTO imago/Oliver Vogler

„STOPP“ NUN BUNDESWEIT

In der Schiri-Zeitung 2/24 hatten wir über das „STOPP“-Konzept des Württembergischen Fußballverbandes berichtet. Dieses ist nun Grundlage gewesen, auf der ein bundesweites „STOPP“-Konzept vom DFB entwickelt wurde, das durch das IFAB zur Pilotierung herausgegeben wurde. Zur Saison 2024/25 ist eine einheitliche, deutschlandweite Umsetzung geplant. Diese erstreckt sich auf alle Spielklassen. Ziele sind die Reduzierung von Gewaltvorfällen und Spielabbrüchen, die Unterbrechung von Eskalationsphasen sowie die Beruhigung aller Teilnehmer in solchen Situationen.

In diesen konkreten Fällen soll das „STOPP“-Konzept zum Einsatz kommen:

- bei sich anbahnenden Eskalationen
- bei Unsportlichkeiten und Tätlichkeiten, die zur Eskalation führen können
- bei Rudelbildung
- bei massiven verbalen Anfeindungen von außen
- bei heftigen Auseinandersetzungen, die die Sicherheit der Akteure gefährden

Folgender Ablauf ist dann vorgesehen:

Der Schiedsrichter unterbricht zunächst das Spiel, gibt das Zeichen – ein Kreuzen der Arme über dem Kopf – und zeigt dann mit beiden Armen waagrecht jeweils in die zwei Strafräume. Wird das „STOPP“-Konzept wegen äußerer Einflüsse angewandt, wenn zum Beispiel von Zuschauern Ausschreitungen ausgehen, dann schickt der Schiedsrichter die Teams nicht in ihre jeweiligen Strafräume (es entfällt dann auch das Zeigen auf die Strafräume). Dies ist nur der Fall, wenn es sich um eine Eskalation unter den am Spiel Beteiligten handelt.

Nachdem beide Mannschaften in ihren Strafräumen sind, bittet der Schiedsrichter die Spielführer beider Teams, bei Junioren-Mannschaften die Trainer, zu ihm in den Mittelkreis zu kommen. Alle anderen Teamoffiziellen und Auswechselspieler bleiben in der jeweiligen Technischen Zone oder an der Bank. Bei Verstoß erfolgt eine Verwarnung. Die Länge der Unterbrechung bestimmt der Schiedsrichter je nach den Erfordernissen.

Weitere Rahmenbedingungen

Maximal zwei Beruhigungspausen je Spiel sind möglich. Bei einer weiteren erforderlichen Unterbrechung wird das Spiel abgebrochen. Eine Meldung der Beruhigungspausen muss immer verfasst werden. Nicht angewendet werden darf das „STOPP“-Konzept im Übrigen bei Vorfällen, die laut Regelwerk einen sofortigen Spielabbruch nach sich ziehen.